

Kanalabgabenordnung
der Marktgemeinde Gratkorn
konsolidierte Fassung 01.01.2024

Artikel I

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn hat in seinen Sitzungen am 18.11.2015, 25.05.2016, und 13.12.2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 LGBl.Nr. 71 i.d.F. LGBl.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1
Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Gratkorn werden auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 BGBl.Nr. 45 und auf Grund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2
Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen, sowie die Haftung und die Strafen, gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3
Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 27,78 pro m².

Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 26.224.971,-- (Stichtag 31.12.2014) vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 607.405,-- (Stichtag 31.12.2014) gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 25.617.566,-- (Stichtag 31.12.2014) und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 69.165 m zu Grunde (Stichtag 31.12.2014).

Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen, deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes, das sind € 13,89 pro m² in Anrechnung gebracht.

Für unbebaute Flächen mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 1/10, das sind € 2,78 pro m² in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalisationsbeitrag

Der Kanalisationsbeitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das bereits bestehende öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht.

§ 5 Kanalbenützungsgebühr

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr gemäß § 6 Kanalabgabengesetz 1955 ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch und beträgt pro m³ € 2,65.

Die Ablesung der Wassermesser erfolgt gemäß der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Gratkorn.

Es wird pro Anschluss eine Mindestabnahmemenge von 30 m³ pro Jahr festgelegt. Ist der Verbrauch pro Anschluss größer als die festgelegte Grundgebühr, wird der tatsächliche Verbrauch für die Verrechnung herangezogen.

Für Liegenschaften, die keinen Wasserzähler der Marktgemeinde Gratkorn eingebaut haben (z.B. Eigenversorgung), ist ein pauschalierter Wasserverbrauch zur Bemessung der Kanalbenützungsgebühr wie folgt festzusetzen:

Bemessungsgrundlage: 40 m³ Wasserverbrauch im Jahr pro haupt- oder nebenwohnsitzlich gemeldeter Person im Haushalt, wobei als Stichtag für die Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen der 20. Jänner, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober eines jeden Jahres festgelegt wird.

Für Objekte ohne gemeldete Personen ohne Zähler wird eine Mindestabnahmemenge von 30 m³ pro Jahr festgelegt.

Für ausschließlich gewerblich genutzte Objekte ohne Zähler wird eine Mindestabnahmemenge von 40 m³ pro Jahr festgelegt.

§ 6 Gebührenpflichtige Entstehung der Gebührenschild & Fälligkeit

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft verpflichtet. Wenn dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, ist der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr verpflichtet.

Die Gebührenschild für die Kanalgebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird.

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird von 01.12. eines Jahres bis 30.11. des Folgejahres festgelegt. Die berechneten Jahresgebühren sind quartalsmäßig, in vier gleichen Teilbeträgen bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu leisten. Die Abrechnung wird im Dezember eines jeden Jahres aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs (anhand der Zählerablesung) vorgeschrieben. Der gemessene Verbrauch gilt als Grundlage für die Vorschreibungen im Folgejahr.

§ 7 Gebührenermäßigung

In besonderen Fällen kann bei der Marktgemeinde Gratkorn um eine Gebührenermäßigung angesucht werden (gemäß den entsprechenden Bestimmungen der BAO).

Voraussetzung dafür ist, dass keine Abgaberrückstände bei der Gemeinde bestehen. Die Ermäßigung beträgt EUR 50,--, wenn das Einkommen den jeweils gültigen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht überschreitet und wird im Nachhinein in Form von Gratkorn-Einkaufsgutscheinen nach Bezahlung der Kanalbenützungsgebühr ausbezahlt.

Für die Berechnung des Einkommens wird das Einkommen sämtlicher im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller gemeldeten Personen zum Stichtag 30.06. des Vorjahres zusammengerechnet. Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.

Der Antrag ist im Marktgemeindegamt Gratkorn unter Vorlage folgender Beilagen bis zum Ende des Folgejahres einzubringen:

Einkommensteuerbescheid oder Lohn- und Gehaltsbestätigung des Dienstgebers über die letzten 12 Monate oder Pensionsbescheid mit dem letzten Zahlungsabschnitt, der Bestätigung des Arbeitsamtes über den Zeitraum der Arbeitslosigkeit und Höhe der bezogenen Unterstützung.

Über die Bewilligung oder Ablehnung einer Ermäßigung wird der Antragsteller schriftlich verständigt. Auf eine Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

Änderungen, betreffend Einkommen, Pensionsbezug, Arbeitslosigkeit, Einheitswertbescheid, etc. sowie Änderungen in der Haushaltsgröße sind unverzüglich dem Marktgemeindegamt Gratkorn mitzuteilen. Die Ermäßigung ist jeweils auf die Dauer eines Jahres befristet und wird in Form von Gratkorn-Einkaufsgutscheinen vergütet.

§ 8 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zu Grunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde, schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Ausnahmen

Für jene abgabepflichtigen Betriebe und Produktionsstätten, die einen Teil des bezogenen Wassers nachweislich betriebsbedingt nicht der öffentlichen Kanalanlage zuführen, kann über Antrag bei der Gemeinde ein Subzähler auf eigene Kosten eingebaut werden. In diesen Fällen erfolgt die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr aufgrund des dadurch festgestellten Verbrauchs.

Ist der Einbau eines Subzählers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, ist vom Betrieb durch ein Gutachten eines Sachverständigen, welcher vom Betrieb und der Marktgemeinde Gratkorn einvernehmlich ausgewählt wird, nachzuweisen, wieviel Prozent des verbrauchten Wassers im Durchschnitt der letzten zwei Jahre durch den öffentlichen Kanal entsorgt wurden. In solchen Fällen ist die Kanalgebühr entsprechend dem Gutachten zu reduzieren und für die Dauer von fünf Jahren anzuwenden. Die Kosten für den Sachverständigen sind vom Antragsteller zu bezahlen.

Ebenso hat der Betrieb nach Ablauf von fünf Jahren erneut ein aktuelles Gutachten über die Entsorgung der letzten 2 Jahre vorzulegen, das durch einen einvernehmlich festgelegten Sachverständigen zu erstellen ist. Dieses Gutachten hat der Betrieb jeweils bis zum 30. Oktober des fünften Jahres nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so ist ab diesem Jahr der gesamte Wasserverbrauch für die Errechnung der Kanalgebühren heranzuziehen.

Bei einer Änderung von mindestens 20,0 % des Personalstands auf Basis des letzten Gutachtens oder einer wesentlichen Änderung der Produktion (z.B. Aus- oder Rückbau des Betriebes, Änderung der Produktionsgüter, etc.) ist ein neues Gutachten über die Auswirkungen der Änderungen nachzuweisen und dementsprechend anzuwenden.

Eine erste Anwendung dieser Regelung tritt mit dem Jahr in Kraft, mit dem das Unternehmen die Nachweise erbringt. Stichtag für die Einreichung ist der 30. Oktober eines jeden Jahres.

§ 10 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2016 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher gültige Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gratkorn vom 07.09.2009, einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen, außer Kraft.

Die Änderung der Kanalabgabenordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2023 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Michael Feldgrill